



Az.: USK.0.1

Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung/ Einführung von Halb-/Unterflursammelsystemen

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2018
Rat	28.06.2018

Zuständige/r Dezernent/in	
----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN
---------------------------------	---	----	--	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	X	JA		NEIN	
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 21.12.2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Für die Abfallentsorgung in Wohnanlagen wird innerhalb des Stadtgebietes Kleve der sogenannte vierrädrige Müllcontainer (550, 770 und 1.100 l) verwendet. Dieser ist groß, sperrig und er verfügt über eine hohe Einwurfkante sowie einen schweren Deckel, was das Handling für die Nutzer nicht einfach macht. Aus den Gründen haben sich die USK mit der Einführung sogenannter Halb-/Unterflurbehälter im Stadtgebiet beschäftigt, die im Übrigen zur Wohnumfeldverbesserung und Barrierefreiheit beitragen.

Unterflurbehälter werden in die Erde eingelassen. Die Einwurfsäulen sind optisch ansprechend und zeichnen sich durch eine niedrige Einwurfhöhe und ein bequemes Handling aus. Gleiches gilt auch für den Halbunterflurbehälter, der jedoch nur zum Teil in die Erde eingelassen wird.

So wird auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels eine leichtere Abfallentsorgung insbesondere für ältere und körperlich eingeschränkte Personen ermöglicht. Auch der Standplatz erfährt eine optische Aufwertung verbunden mit der Einsparung von Stellfläche. Die Unterflursysteme sollen vorerst für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier zur Verfügung gestellt werden.

Ein Unterflursystem zur Abfallentsorgung existiert am Rathaus. Mit diesem wurden positive Erfahrungen gemacht.

Die Abfallentsorgung mit Halb-/Unterflursystemen ist kostenintensiver als die bereits bestehende. Allein die Anschaffungskosten sind höher. Aber auch ein herkömmlicher Abfallsammelplatz verursacht Kosten. So ist bspw. die Herrichtung eines Standplatzes in Tiefgaragen mit Kosten für eine aktive Be- und Entlüftung, Brandschutz und späteren Transportkosten durch Hausmeisterdienste verbunden. Ein oberirdischer Abfallsammelplatz benötigt deutlich mehr Platz, insbesondere durch die Aufstellung mehrerer Abfallsammelboxen und der Herstellung von Zuwegungen und einer Installation von Einhausungen (Pergola, Zäunen etc.).

In die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sind jedoch auch weiche Faktoren mit einzubeziehen. So wird durch die Einführung des Systems das Stadtbild aufgewertet, da es vor großen Miethäusern bzw. Wohnsiedlungen optisch nicht ansprechende Containerplätze vermieden werden.

Die Anschaffungs- und Herrichtungskosten sollen zwischen den Auftraggebern und den USK aufgeteilt werden. So ist der Auftraggeber für die Herrichtung der Baugrube auf seinem Grundstück nebst Einholung von ggf. erforderlichen Genehmigungen und Leistungsprüfungen zuständig. Er übernimmt auch die Kosten für den erforderlichen Betonschacht nebst Sicherheitsebene bzw. die erforderliche Bodenwanne. Die Kosten des Sammelbehälters übernehmen die USK. Das System insgesamt wird auch über die USK beschafft.

Anschaffungskosten für ein 5 m³ Unterflursystem belaufen sich auf ca. 3.000 € brutto für den Betonbehälter und die Sicherheitsplattform, die vom Auftraggeber zu tragen wären, und ca. 3.200 € brutto für den Sammelbehälter nebst Einwurfsäule, die von den USK zu tragen wären.

Die Kosten für ein komplettes Halbunterflursystem sind deutlich niedriger, da anstelle eines Betonbehälters und einer Sicherheitsplattform nur eine Bodenwanne zu installieren ist.

Die Einführung der Systeme setzt die Ergänzung der Abfallentsorgungssatzung sowie der dazugehörigen Gebührensatzung voraus.

Die Gebührenkalkulation orientiert sich an der bisherigen Kalkulation der Rest- und Bioabfallgebühren.

Die Ergänzungen sind aus der Synopse in der Anlage 3 für die Abfallentsorgungssatzung sowie aus der Synopse in der Anlage 4 für die dazugehörige Gebührensatzung ersichtlich.

Mit den Bauherren werden über die Satzungsregelungen hinaus Verträge über den Einsatz der Systeme abgeschlossen. In den Anlagen 5 und 6 finden sich die entsprechenden Muster.

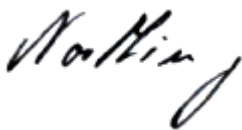
Unmittelbar nach Beschluss über die Satzungsänderungen bzw. damit die Einführung der Halb-/Unterflursysteme wird eine Bewerbung derselben erfolgen, um eine hohe Akzeptanz und damit schnelle Verbreitung zu erzielen und dadurch eine wirtschaftliche Tourenplanung zu erwirken. Dazu sollen die Wohnungswirtschaft aber auch Architekten und Planungsbüros informiert werden. Personelle Ressourcen werden dafür zur Verfügung gestellt.

Mehrere Städte haben bereits Halb-/Unterflursysteme erfolgreich eingeführt. Deren Erfahrungen und rechtliche Umsetzungen sind mit in den Umsetzungsvorschlag eingeflossen.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegen der Erlass und die Änderung der Abfallsatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK) hat den Beschluss über die Änderung der als Anlage 1 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 21.12.2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie über die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve in der Verwaltungsratssitzung am 08.05.2018 gefasst.

Kleve, den 24.05.2018



(Northing)